

---

---

# Albert-Einstein-Gymnasium Böblingen

---

---

## Ergänzungen zur Schulordnung

### I Schulversäumnisse und Entschuldigungen

#### Entschuldigung

Kann ein Schüler nicht am Unterricht teilnehmen, dann muss die Entschuldigung spätestens am zweiten Fehltag erfolgen, und zwar mündlich, telefonisch oder schriftlich. Bei einer telefonischen Entschuldigung ist eine schriftliche spätestens drei Tage nach der fernmündlichen nachzureichen.

#### Versäumnis einer Klassenarbeit oder Klausur

An Tagen, an denen eine Klassenarbeit oder eine Klausur angesetzt ist, muss die Entschuldigung **ab Klassenstufe 8 vor der Unterrichtsstunde**, in der die Klassenarbeit/Klausur geschrieben wird, erfolgen:

Anruf im Sekretariat: **669-4443**

#### Laufzettel

Fühlt sich ein Schüler während der Unterrichtszeit unwohl, so kann er die Schule nur verlassen, wenn er sich auf dem Sekretariat einen Laufzettel holt, der vom entlassenden Lehrer unterschrieben werden muss.

Dieser Laufzettel muss von den Eltern unterschrieben und an den Klassenlehrer zurückgegeben werden.

#### Atteste und amtsärztliche Zeugnisse

Fehlt ein Schüler krankheitsbedingt mehr als zehn Tage, so kann vom Klassenlehrer ein ärztliches Attest verlangt werden.

Bei auffällig häufigen kurzzeitigen Erkrankungen kann der Schulleiter ein amtsärztliches Zeugnis einfordern.

#### Befreiung vom Unterricht im Fach Sport

**Eine Befreiung vom Unterricht ist nur auf rechtzeitigem, im Voraus gestellten, i.d.R. schriftlichen Antrag möglich.**

Bei gesundheitlichen Gründen ist für die Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Attest vorzulegen, bei längeren oder auffällig häufigen Erkrankungen ist ein amtsärztliches Zeugnis erforderlich.

Eventuelle Kosten ärztlicher oder amtsärztlicher Zeugnisse sind von den Eltern zu tragen.

Auch eine teilweise Befreiung ist möglich: So kann ein Schüler im Sportunterricht von bestimmten Übungen befreit werden, wenn dies nach Meinung des Arztes notwendig ist.

Ob in einem solchen Fall eine Leistungsbewertung noch möglich ist, hängt vom Umfang der Befreiung ab.

#### Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag möglich: Die Schule muss die Möglichkeit haben, in Ruhe zu prüfen und zu entscheiden. Der Schüler / die Schülerin darf dem Unterricht erst dann fernbleiben, wenn der Antrag positiv beschieden wurde. Ansonsten liegt unentschuldigtes Fehlen vor, auch wenn die vorgetragenen Gründe zu einer Beurlaubung geführt hätten.

## Fehlen und Leistungsbeurteilung

In den Halbjahresinformationen können unter der Rubrik Bemerkungen Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden.

Bei unentschuldigtem Versäumen einer schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeit kann die Note „ungenügend“ erteilt werden.

Der Schüler / die Schülerin hat kein Anrecht darauf, eine versäumte Klassenarbeit oder Klausur nachzuschreiben.

## Gemeinsame Nachschreibetermine von Klassenarbeiten und Klausuren

Die Nachtermine von Klassenarbeiten und Klausuren finden in der Regel in vierzehntägigem Rhythmus freitagnachmittags statt.

Schülerinnen und Schüler, die am Freitagnachmittag Unterricht haben, sind von dieser Regelung ausgenommen, nicht jedoch Teilnehmer/innen von Arbeitsgemeinschaften und *außerunterrichtlichen Sonderveranstaltungen*.

## II Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Maßnahmen	Zuständigkeit
<b>A) 1. Mündliche Ermahnung</b>	Lehrkraft
<b>2. <u>Schwarzer Eintrag</u> und angemessene Sonderaufgabe und/oder zwei Stunden Arrest</b>	Lehrkraft
Nach drei schwarzen Einträgen: Erteilung eines roten Eintrags	Klassenlehrer/in
<b>B) 1. <u>Roter Eintrag</u> und angemessene Sonderaufgabe und/oder zwei Stunden Arrest</b>	Lehrkraft in Rücksprache mit Klassenlehrer/in
Schriftliche Benachrichtigung der Eltern	Schulleiter
<b>2. <u>Zwei rote Einträge</u></b> Schriftliche Benachrichtigung der Eltern Einberufung der Klassenkonferenz und ggf. Beratung über die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht	Klassenlehrer/in Schulleiter Klassenkonferenz Schulleiter
Bei weiteren Einträgen berät die Klassenkonferenz über weitere Maßnahmen, die bis zum endgültigen Schulausschluss reichen können.	

## III Handynutzung in der Schule

Die Benutzung von Handys und mp3-Playern ist am Unterrichtsvormittag- und am Unterrichtsnachmittag verboten. Wird das Handy dennoch benutzt (auch für SMS), wird es von der jeweiligen Lehrkraft bis zum Ende der Unterrichtsstunde einbehalten.

Bei Klassenarbeiten, Tests oder Klausuren muss das Handy beim Verlassen des Prüfungsraumes bei der Lehrkraft abgegeben werden. Geschieht dies nicht, liegt ein Täuschungsversuch vor.

Wer während der schriftlichen Abiturprüfung ein Handy bei sich hat, begeht damit einen Täuschungsversuch.

Das Mitbringen von Spielekonsolen (o. Ä.) in die Schule ist generell untersagt.

Jochen Reisch  
(Schulleiter)